

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Stand: 06/2023

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1.1 Vertragsgrundlagen

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle erteilten Bestellungen und Aufträge. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (nachfolgend «Auftragnehmer» genannt) gegenüber diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn und soweit Rocketsolution GmbH (nachfolgend «Besteller» genannt) sie schriftlich anerkennt.

Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Auftragnehmers oder deren Bezahlung durch den Besteller bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers durch den Besteller erfolgt. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht länger anerkannt.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform, abzugeben.

1.2 Vertragsabschluss

Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

1.3 Unzulässige Werbung

Die Benutzung von Anfragen oder Bestellschreiben zu Referenz- oder Werbezwecken ist unzulässig.

1.4 Behandlung überlassener Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und sind nach Durchführung des Auftrages kostenlos zurückzusenden.

Die obengenannten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen ohne vorherige Zustimmung des Bestellers weder weiterverwendet, noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.

Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen und Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Mängelhaftungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer übernommene Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers.

1.5 Ersatzteile

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der technische Stand von ihm zu liefernder Ersatzteile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche dem aktuell geschuldeten Stand der Lieferung angepasst bleibt. Außerdem hat er solche Teile über die zu erwartende Einsatzdauer des Vertragsgegenstands, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, vorzuhalten.

2. VERKEHRSWIRTSCHAFTLICHE RICHTLINIEN

2.1 Gefahrgutversand

Der Besteller setzt voraus, dass der Auftragnehmer als Vertreter der Ware umfassende Kenntnisse über die evtl. Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung usw. hat. Der Auftragnehmer hat daher vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündende,

oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Besteller sofort umfassend zu informieren. Spätestens jedoch mit "Auftragsbestätigung" hat der Auftragnehmer dem Besteller die entsprechenden Produktinformationen - mind. Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkbücher - zu übermitteln sowie Art und Menge je Liefergebilde mitzuteilen. Die Deklaration, Kennzeichnung und Verpackung sind jeweils nach neuester Fassung der national- und international gültigen Vorschriften durchzuführen und mit den vorgeschriebenen, rechtsverbindlich unterschriebenen Gefahrguterklärungen zu versehen.

Anzuwendende Vorschriften:

Seefracht:

IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code

GGV See Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Luftfracht:

IATA-DGR International Air Transport Association Dangerous Goods Regulations

Vorschriften der IATA über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

CAO-TI International Civil Aviation Organization Technical Instructions Techn. Anweisungen der ICAO zur Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

GGV-Luft in Vorbereitung

Schiene:

RID Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

Straße:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Straße/ Schienen/ Binnengewässer:

GGVSEB Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)

Abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfängerlandes - soweit in der Bestellung genannt - sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2.2 Mehraufwand oder Schäden wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben

Hat die verspätete und/oder fehlerhafte oder unvollständige Übermittlung vorzulegender Unterlagen beim Besteller erhöhten Aufwand zur Folge, wird dieser

Aufwand dem Auftragnehmer in Form einer Verwaltungspauschale in Höhe von 125,- EURO in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt vorbehalten.

Der Auftragnehmer ist im Übrigen für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben bzw. deshalb entstehen, weil einzuhaltende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

2.3 Ausfuhrgenehmigungspflicht, Exportkontrolle und Zoll

Auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) sowie ähnlicher Gesetze teilt der Auftragnehmer dem Besteller im Rahmen der Ausführungsbestimmungen mit Angebotsabgabe, spätestens jedoch vor Vertragsabschluss, mit, ob die von ihm zu liefernden Waren der Ausfuhrgenehmigungspflicht und/oder Beschränkungen bei (RE-)Exporten unterliegen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den handelspolitischen Ursprung seiner Waren mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen und mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung von Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zölle bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.

3. TERMINE

3.1 Liefertermine

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem Besteller bzw. der vereinbarten Lieferadresse (Lieferort).

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine voraussichtlich nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

3.2 Rechte und Ansprüche vor Fälligkeit

Der Auftraggeber hat das Recht, bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Lieferung oder Leistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer diese, auch wenn der Besteller ihm eine angemessene Nachfrist setzen würde, nicht termingerecht fertig stellen wird. Der Auftraggeber hat außerdem das Recht, vom Auftragnehmer Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn offensichtlich ist, dass er die Lieferung oder Leistung innerhalb angemessener Nachfrist nicht termingerecht fertig stellen wird.

3.3 Benachrichtigung und Haftung für Terminüberschreitungen

Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine oder Fristen nicht ein, so gelten für die Rechtsfolge die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Schadensersatzpflichten bei Verzug.

3.4 Verspätete Lieferung

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

Weitere Rechte und Ansprüche bei Terminüberschreitung

Der Besteller kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder wenn die Lieferung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat, die vom Auftragnehmer noch

nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.

4. VERTRAGSSTRAFE BEI TERMINÜBERSCHREITUNG

Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Eintritt des Verzuges die vereinbarte Vertragsstrafe zu bezahlen. Der Besteller ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Annahme der Ware oder Abnahme der Leistung vorzubehalten, sondern kann sie noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt dem Besteller auch dann erhalten, wenn er, nachdem der Anspruch entstanden ist, vom Vertrag zurücktritt oder die geschuldete Lieferung oder Leistung durch einen Dritten ausführen lässt. Weitere Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Terminüberschreitung bleiben hiervon unberührt.

5. VERGÜTUNG, MEHR- ODER MINDERLIEFERUNG

5.1 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

5.2 Preisstellung

Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

5.3 Versicherung

Dem Auftragnehmer entstehende Kosten für Versicherungen übernimmt der Besteller nur, wenn dies vorher mit ihm schriftlich vereinbart worden ist.

5.4 Mehr- und Minderlieferungen

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller in Einzelfällen vor.

6. ZAHLUNG

6.1 Zahlungsziel

Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung genannten Zahlungszielen mit Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Die Zahlungsziele laufen ab Eingang prüfbarer und ordnungsgemäßer Rechnung, jedoch nicht vor Eingang mangelfreier und vollständiger Lieferung und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an den Besteller. Kann eine Zahlung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben nicht fristgemäß erfolgen oder fehlen gesetzlich vorgeschriebene Angaben, laufen Zahlungs- und Skontofristen erst ab Klärung und Rechnungskorrektur durch den Auftragnehmer.

6.2 Vorauszahlungen

Vereinbarte Vorauszahlungen leistet der Besteller gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen und nach Vorlage einer zu vereinbarenden Vorauszahlungssicherheit. Auch im Fall von Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer sämtliche Leistungen in einer Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

6.3 Zahlung unter Vorbehalt

Aus der Zahlung von Rechnungen kann nicht auf eine Anerkennung noch nicht geprüfter Forderungen des Auftragnehmers geschlossen werden.

7. FORDERUNGSABTRETUNG

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Besteller dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden oder durch Dritte eingezogen lassen werden. Der Besteller kann die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Besteller widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung der entsprechenden Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim Besteller Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, steht dem Besteller gegen den Auftragnehmer wegen aller hierdurch entstehenden Schäden ein Anspruch zu.

9. MÄNGELRECHTE

9.1 Umfang der Mängelrechte

Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie vom Auftragnehmer garantierte Merkmale und Werte aufweisen sowie dem Verwendungszweck, neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme und einschlägigen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

9.2 Einzelne Mängelansprüche

Der Besteller hat das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung nach seiner Wahl sowie auf Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, vor allem die Aus- und Einbaukosten, zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller außerdem vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Er kann nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen dem Besteller Garantiesprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

9.3 Rückgriffsansprüche

Unsere gesetzlich bestimmten Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Unsere Rückgriffsansprüche gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9.4 Verjährung

Mängelansprüche verjähren – außer in den Fällen von Arglist – in 36 Monaten, es sei denn es gelten längere gesetzliche Verjährungsfristen (z.B. bei Bauwerken oder bei gelieferten Produkten, die entsprechend zur üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden), die vorrangig gelten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefährübergang).

Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

9.4 Selbstvornahme

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder ist die Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, z.B. aus Gründen der Gefährdung der Betriebssicherheit, des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden oder besonderer Eilbedürftigkeit, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst einleiten. Von derartigen Umständen wird der Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, unterrichtet. Die Pflicht zur endgültigen Mängelbeseitigung bleibt davon unberührt.

9.5 Rügefrist

Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch den Besteller nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt.

Der Besteller ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten oder bei durch Sichtprüfung nicht leicht erkennbaren Mängeln innerhalb von zehn Kalendertagen nach Entdeckung, zu erheben. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. HAFTUNG

10.1 Allgemeine Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Produkthaftung

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts/Teileprodukts zurückzuführen sind, gleich, ob der Auftragnehmer Hersteller des Produkts oder Zwischenhändler eines nur weiter verkauften Produkts eines Dritten ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die dem Besteller durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehen. Das Recht des Bestellers, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

10.3 Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Besteller oder Dritten entstehen, weil der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen gegen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes, des Altöl-, Wasserhaushalts- und Abfallbeseitigungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Verordnungen oder sonstiger Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen verstößt. **Er stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Falle eines solchen Verstoßes gegen den Besteller gerichtet werden.**

10.4 Haftung für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und Achtung von Menschenrechten innerhalb der Lieferkette, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Lieferungen und Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Arbeitssicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer sowie zum Umweltschutz, eingehalten werden. Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. **Der Auftragnehmer stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Falle eines solchen Verstoßes gegen den Besteller gerichtet werden (z.B. Bußgelder).**

Der Auftragnehmer hat den Besteller bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und

Arbeitsschutz und Schutz von Menschenrechten mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Besteller über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer den Besteller innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. **Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich der Besteller das Recht vor, von Verträgen mit dem Lieferanten zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung (fristlos) zu kündigen.**

10.5 Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen dem Besteller nach.

11. VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG, INSOLVENZ, ANDERE WICHTIGE GRÜNDE

Zusätzlich zu den sonstigen ihm zustehenden Rechten und Ansprüchen kann der Besteller ganz oder teilweise bei

- wesentlicher Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers
- und/oder Einstellung der Zahlungen des Auftragnehmers
- und/oder Eigenantrag des Auftragnehmers auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens - und/oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse
- sowie in anderen Fällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Der Besteller hat in diesen Fällen das Recht, sämtliche sich in seinem Eigentum befindlichen Gegenstände und Unterlagen vom Auftragnehmer herauszuverlangen. Außerdem hat der Besteller das Recht, sämtliche Lieferungen oder Leistungen, ob fertiggestellt oder nicht, hinsichtlich derer der Rücktritt oder Kündigung nicht erklärt worden ist, ganz oder teilweise vom Auftragnehmer gegen anteilige Vergütung herauszuverlangen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Besteller herauszugeben und dem Besteller das Eigentum zu übertragen. Dem Auftragnehmer stehen in diesen Fällen keine Schadensersatz- und keine weiteren Vergütungsansprüche gegen den Besteller zu.

12. NUTZUNGSRECHT NACH RÜCKTRITT ODER KÜNDIGUNG

Sollte der Besteller von einem ihm zustehenden Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch machen, so bleiben die betreffenden Anlagen oder Teile davon so lange kostenlos zur Verfügung des Bestellers oder des Endkunden, bis ein ausreichender Ersatz beschafft ist. Die Kosten für den etwaigen Abbau und Abtransport des Anlagenteils trägt der Auftragnehmer.

13. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Besteller durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt. **Er stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines inländischen gewerblichen Schutzrechtes oder, wenn ihm die Nutzung im Ausland bekannt war, auch wegen Verletzung eines ausländischen gewerblichen Schutzrechtes an diesen gestellt werden.** Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die dem Besteller zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen, wenn diese daraus herrühren, dass er dem Besteller nicht die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte gesichert hat.

14. UNTERVERGABEN

Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten überlassen. Der Besteller wird die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

15. ZUGANG ZU DEN FERTIGUNGSSTÄTTEN

Der Besteller hat das Recht, bei Bestellungen, die individuell nach Bestellervorgabe abgewickelt werden, nach vorheriger Terminabstimmung mit

dem Auftragnehmer Zutritt zu dessen Fertigungsstätten und einen Ansprechpartner für abwicklungsspezifische Rückfragen zu erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Zulieferern Zustimmung einzuholen, damit der Besteller dieses Recht auch dort ausüben kann.

Für Maschinen, maschinelle Anlagen sowie für Montage-, Inbetriebnahme- und ähnliche Leistungen gelten ergänzend die Ziffern 16 bis 19:

16. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGNEHMERS

16.1 Umfang und Ausführung bei Lieferung von Maschinen und maschinellen Anlagen

Der Auftragnehmer hat die Maschine oder maschinelle Anlage mit allen Teilen, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, unter Einhaltung aller Beschaffenheitsmerkmale und sonstiger von ihm garantierter Merkmale und Werte, einschließlich der dazu gehörigen Dokumentation zu liefern. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Die Übernahme von Wünschen des Bestellers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Verantwortung.

16.2 Leistungsumfang

Vom Auftragnehmer geschuldete Leistungen sind einschließlich dazu gehöriger Dokumentationen auftragsgemäß und vollständig auszuführen. Der Auftragnehmer hat diese in eigener Verantwortung durchzuführen, auch wenn er Wünsche des Bestellers mitberücksichtigt. Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Leistungen über die Bedingungen am Aufstellungs-/Montageort zu informieren. Insbesondere hat er sich mit den Klima- und Umweltbedingungen vertraut zu machen. Diese hat er bei der Organisation der Bestellabwicklung zu berücksichtigen, damit termingerechte Ausführung erfolgen kann. Bei der Ausführung der Leistungen obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Findet der Auftragnehmer, sei es im Erdreich, sei es in geschlossenen Gemäuern oder Behältnissen Schadstoffe vor oder werden solche aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder auf sonstige Weise vermutet, ist der Besteller sofort schriftlich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.

16.3 Änderungs- und Zusatzleistungen

Der Besteller ist berechtigt, Änderungsleistungen oder Zusatzleistungen zu verlangen. Er hat das Recht, solche Leistungen anzuordnen, die der Auftragnehmer auch dann auszuführen hat, wenn eine Einigung über die Änderung des vereinbarten Preises oder Zusatzvergütung der Höhe nach noch nicht erfolgt ist. Der Auftragnehmer legt auf Wunsch des Bestellers ein prüfbares Angebot über die gewünschten Änderungs- oder Zusatzleistungen vor.

17. ARBEITEN IM WERKBEREICH UND AUF BAU- UND MONTAGESTELLEN DES BESTELLERS

17.1 Vorbereitende Leistungserbringung

Vor Beginn von Aufstellungs- oder Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Montageort hinsichtlich der Fundamente, der Anschlüsse, der Absteckungen und sonstiger relevanter Umfeldbedingungen zu überprüfen, damit er die Mangelfreiheit seiner Leistungen sicherstellen kann.

17.2 Verantwortlichkeit, Austausch von Mitarbeitern

Die Anwesenheit der Montageleitung des Bestellers am Montageort entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten. Der Auftragnehmer hat für die Montagestelle einen fachkundigen und erfahrenen Montageleiter zu benennen und diesen mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Vor Auswechselungen ist der Besteller unverzüglich zu informieren. Der Besteller hat das Recht, das Auswechseln von Mitarbeitern zu verlangen, die sich als nicht fachkundig oder die Betriebssicherheit gefährdend erweisen.

17.3 Absprachen

Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer, dem Kunden des Bestellers und Dritten in Angelegenheiten, welche die Vertragsabwicklung betreffen, sind ohne Zustimmung des Bestellers nicht wirksam.

17.4 Koordinierung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtbauausführung bedingt oder durch den Besteller gefordert, seine Leistungserbringung mit anderen Auftragnehmern am Leistungsort zu koordinieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die gegenseitigen Interessen gewahrt bleiben. Der Besteller hat das Recht, eine Mitbenutzung von Gerüsten, Geräten usw. des Auftragnehmers durch sich oder Dritte gegen angemessene Vergütung zu verlangen.

17.5 Sicherheitsmaßnahmen

Die Durchführung von Arbeiten im Werks-/Baustellenbereich des Bestellers ist mit dem zuständigen technischen Bearbeiter des Bestellers rechtzeitig abzustimmen. Daneben hat sich der Auftragnehmer bei der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Bestellers über eventuelle örtliche Gefahren zu unterrichten und mit dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich seine Arbeitnehmer und die seiner Unterbeauftragten sicherheitsgerecht verhalten und die vorgeschriebene, gefahrenbedingte Schutzausrüstung tragen. Während der Montagezeit ist ein Sicherheitsbeauftragter vom Auftragnehmer einzusetzen.

17.6 Brandschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für den Erfüllungsort geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten. Er hat sich bei der Werks-/Baustellenfeuerwehr zu melden und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen abzustimmen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung der Werks-/Baustellenfeuerwehr durchgeführt werden.

17.7 Einsatzpersonal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Besteller eine Liste mit den Namen aller Personen einzureichen, die er im Werks-/Baustellenbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Besteller nach Aufforderung nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Der Auftragnehmer ist gehalten, alle im Zeitpunkt der Ausführung seiner Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, am Montageort zu beachten und einzuhalten. Er hat von ihm eingesetztes Personal entsprechend zu instruieren. Von aufgrund der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehenden Folgen, insbesondere Ansprüchen, stellt er den Besteller frei. Der Auftragnehmer darf Unterbeauftragte für Arbeiten im Werks-/Baustellenbereich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers einsetzen. Die Zustimmung des Bestellers darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. In Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder aus anderem wichtigen Grund hat der Besteller das Recht, dem Auftragnehmer bzw. seinen Unterbeauftragten den Zutritt zum Werk-/Baustellenbereich zu verwehren.

17.8 Verhalten am Leistungsort, eingebrachte Gegenstände

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Unterbeauftragten die Weisungen des Bestellers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollverfahren am Leistungsort unterwerfen.

Alle Gegenstände, die auf das Werks-/Baustellengelände des Bestellers gebracht werden, unterliegen der Kontrolle des Bestellers. Der Auftragnehmer hat Gegenstände, die er auf das Werks-/Baustellengelände bringen will, vorher deutlich mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport ist dem Montageleiter des Bestellers eine Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

Der Besteller haftet nicht für Diebstähle und für Schäden an Gegenständen, die der Auftragnehmer auf das Werks-/Baustellengelände gebracht hat. Das Aufstellen von Baustellenschildern durch den Auftragnehmer hat zu unterbleiben, sofern der Besteller dies nicht ausdrücklich fordert.

18. ERFÜLLUNG DER LIEFERUNG / LEISTUNG

18.1 Durchführung der Abnahme

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, wird der Abnahmetermin, sofern nicht andere Abnahmebedingungen festgelegt sind, auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt.

Abnahmefiktionen und stillschweigende oder konkludente Abnahmen werden ausgeschlossen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Besteller statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Zwischenprüfungen, Ausstellung von Zertifikaten oder Arbeitsnachweisen. Auch die Ingebrauchnahme hat eine Abnahme nicht zur Folge, soweit sie zur Durchführung von Abnahmetests erfolgt und/oder erforderlich ist, um notwendige weitere Arbeiten auszuführen. Haben der Besteller oder die Abnahmebehörde bereits vor Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, die noch nicht behoben wurden, kann der Besteller einen bereits festgelegten Abnahmetermin unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche des Bestellers bis zur Behebung der Mängel verschieben. Die Inbetriebnahme des erstellten Werkes oder von Teilen desselben durch den Besteller oder seinen Endkunden bedeutet keine Abnahme. Gemeinsame Zustandsfeststellungen infolge verweigerter Abnahme und einseitige Zustandsfeststellungen des Auftragnehmers ersetzen die erforderliche förmliche Abnahme nicht und bewirken nicht die Rechtswirkungen einer Abnahme.

18.2 Kosten der Abnahme

Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Besteller und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

18.3 Mängelhaftung nach Abnahme und Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn, es gilt eine längere gesetzlich vorgesehene Frist. Sie beginnt jeweils mit Abnahme zu laufen. Treten Mängel innerhalb der ersten zwölf Monate nach Verjährungsbeginn auf, wird vermutet, dass diese schon bei Gefahrübergang vorlagen. Im Übrigen gilt Ziff. 10.5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

18.4 Besondere Haftungsregelungen

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlichen und privatrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages durch den Auftragnehmer stehen. Die Pflicht zur Freistellung von Ansprüchen Dritter gilt auch bei Schäden, die der Auftragnehmer bei Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) verursacht. Erkennt der Auftragnehmer, dass es zu Schäden bei Auftragsausführung kommt, hat er den Montageleiter des Bestellers unverzüglich hiervon zu unterrichten.

19. ZAHLUNG

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme bzw., soweit eine solche nicht vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, nach vollständiger Leistungserbringung unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug mit Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Im Übrigen gelten die in Ziff. 6 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

20. UNWIRKSAMKEIT

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

21. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung genannte Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

22. GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDEN RECHT

Gerichtsstand ist das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist unter Ausschluss des Kollisionsrechts ausgeschlossen.